

Interne Richtlinien zur Erstellung einer Masterarbeit und Durchführung der Masterprüfung im Studiengang „Biomedizin und Biotechnologie“ an der Vetmeduni Vienna

1. Den Anforderungen der „Guten wissenschaftlichen Praxis – GWP“ (siehe Mitteilungsblatt der Vetmeduni Vienna, 22. Stück vom 15.06.2005) muss in allen Konstellationen entsprochen werden.

2. Planungsprozess

Ein vor Arbeitsbeginn zu erstellendes Arbeitspapier hat zu enthalten

- Name der Masterstudentin/des Masterstudenten
- Arbeitstitel inklusive kurzem „running title“
- Fragestellung unter Festlegung der Arbeitshypothesen (max. 10 Zeilen)
- Zeitrahmen
- Strukturierung der Studie (min. 25 Zeilen, konkrete Aussage nötig)
- gegebenenfalls: sonstige beigezogene wissenschaftliche MitarbeiterInnen mit jeweiliger Verantwortlichkeit
- Statistik (mit Verantwortlichkeit)
- externe Kooperationspartner mit Arbeitsanteil, der extern zu erledigen ist und daraus resultierende Kosten
- kritische Punkte im Ablauf
- Kostenschätzung; welche Serviceleistung materieller und personeller Art wird von der Organisationseinheit erwartet?
- Abhängigkeit von eventuellen Fondsanträgen; Abhängigkeit von einem Beschäftigungsverhältnis
- Publikation der Masterarbeit im Eigenverlag gemäß UG 2002
- weitere Nutzung: erwünscht sind Vorträge, weitere Publikationen unter Nennung der Autoren (Reihenfolge); Richtlinie: wenn die Masterstudentin/der Masterstudent die wünschenswerte Publikation selbst verfasst, hat sie/er Erstautor zu sein, wenn nicht, soll das Material in eine Publikation einfließen, bei welcher die Masterstudentin/der Masterstudent Koautor ist.
- Verpflichtung der Masterstudentin/des Masterstudenten, die Primärunterlagen zur Verfügung zu stellen für den Fall, dass keine Masterarbeit realisiert wird oder sie nicht geschrieben wird. Nach Abschluss sind die Daten für eine weiterführende Publikation zur Verfügung zu stellen.
- Zustimmung des Leiters der Einheit (Department- und zusätzlich Fach- bzw. Arbeitsgruppenleiter), wenn durch die geplante Arbeit wesentliche Finanz-, Raum- oder Personalressourcen gebunden werden oder die Realisierung in diesen Punkten nicht eindeutig gesichert erscheint. Die Verantwortung für die Abschätzung der Kosten trägt

der Betreuer. Erwünscht ist die Übernahme der Druckkosten durch die betreuende Einheit.

- Abklärung, ob für die Arbeit Meldepflicht bei der Ethikkommission oder Genehmigungspflicht nach dem Tierversuchsgesetz besteht, oder ob die Arbeit in Widerspruch zu sonstigen Vorschriften oder gesetzlichen Regelungen steht.
- Unterschrift der Masterstudentin/des Masterstudenten, der Betreuerin/des Betreuers und der Mitarbeiter gemäß Punkt (6) sowie der Leiterin/des Leiters der Einheit.

3. Bekanntgabe des Themas der Masterarbeit

Spätestens 4 Wochen vor Beginn der Masterarbeit muss das Thema der Masterarbeit (mittels Formblatt) gemeinsam mit dem Arbeitspapier (siehe Punkt 2) im Vizerektorat für Lehre eingereicht werden. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen kein Einspruch seitens des Vizerektorats kann mit der Arbeit begonnen werden.

4. Externe Masterarbeiten

Die Vetmeduni Vienna fördert im Sinne der Bologna Erklärung die Anfertigung von Masterarbeiten an auswärtigen Institutionen. Um die Qualität der Masterarbeit zu gewährleisten muss neben dem externen Betreuer gleichzeitig eine fachlich geeignete Person (Habilitierte/r WissenschaftlerIn oder WissenschaftlerIn mit gleichwertiger Qualifikation) der Vetmeduni Vienna als interner Betreuer bekannt gegeben werden. Die internen Betreuer sind gegenüber der Universität für die Masterarbeit verantwortlich und müssen daher regelmäßig über den Stand der Masterarbeit informiert werden und sollten bei der Abfassung der Masterarbeit rechtzeitig involviert werden.

5. Durchführung der Masterarbeit

Insgesamt sind bis zu 6 Monate im 4. Semester für die praktische Tätigkeit und das Verfassen der Masterarbeit vorgesehen. Der letzte Monat der Masterarbeit sollte dabei für das Abfassen der Masterarbeit eingeplant werden.

6. Abgabe der Zusammenfassung der Masterarbeit

Spätestens am 30.06. bzw. 30.11. eines jeden Jahres (einen Monat vor dem jeweiligen Stichtag für die Abgabe der Masterarbeit) sollte eine einseitige Zusammenfassung der Masterarbeit mittels Formblatt im Vizerektorat für Lehre eingereicht werden. Mit der Abgabe der Zusammenfassung kann der Vorschlag eines fachlich geeigneten Gutachters geäußert werden.

Diese Informationen ermöglichen dem Vizerektorat, die rechtzeitige Suche der Gutachter und ermöglichen damit die termingerechte Durchführung der Prüfung.

7. Sprache

Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

8. Formen, Gliederung und Einreichung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann entweder in Form eines Manuskripts, das für die Einreichung in einem international anerkannten, peer reviewed Journal geeignet ist, erweitert um ein Addendum, oder als Publikation in monographischer Form erfolgen.

8.a. Einreichung in Publikationsform für ein international anerkanntes, peer reviewed Journal

Die Wahl des Journals hat vor Beginn der Manuskripterstellung in Zusammenarbeit mit dem Betreuer zu erfolgen. Die Autoren werden nach den Regeln der Guten wissenschaftlichen Praxis genannt. Die Einreichung erfolgt in erweiterter Form (Addendum), mit erweiterter Einleitung und einem Anhang, in dem die Resultate in extenso dargestellt sind; einer erweiterten Zusammenfassung in englischer und deutscher Sprache; wenn angezeigt, auch einer Erweiterung der Literatur.

8.b. Einreichung als Monographie

Der Aufbau der Monographie ist wie folgt gegliedert:

- Einleitung und Fragestellung
- (Tiere), Materialien und Methodik
- Ergebnisse
- Diskussion
- Zusammenfassung
- Englisch Summary (bei deutschsprachiger Masterarbeit ein ‚extended summary‘)
- Literaturverzeichnis

Die Literaturzitierung richtet sich nach den Vorgaben von Veterinary Medicine Austria/Wiener Tierärztliche Monatsschrift (www.wtm.at). Im Literaturverzeichnis wird alphabetisch nach Autor zitiert. Bei einer Veröffentlichung mit mehreren Autoren sind sämtliche Autoren (mit abgekürzten Vornamen) zu zitieren. Es folgen das Erscheinungsjahr (in Klammer), der komplette Titel der Publikation, das Journal (abgekürzt oder ausgeschrieben), Band, erste und letzte Seite der Publikation; analog bei Büchern; dort sind die Seiten, auf die sich das betreffende Zitat bezieht, zu zitieren.

Bei Buchkapiteln zunächst das Zitat des Kapitels, dann die Buchautoren (Ed., Eds. oder Hrsg.) Titel des Buches, Verlag, Ort, erste und letzte Seite.

Im Text wird chronologisch zitiert, der Autor (bei mehreren Autoren „et al.“) und das Erscheinungsjahr angegeben.

Gesetze und Verordnungen sind gesondert zu zitieren, im Text mit der Kurzbezeichnung und dem Jahr; Zitate aus dem Internet müssen neben den Autoren, dem Titel und dem entsprechenden File auch das Datum, wann dieses Zitat eingesehen wurde, enthalten. Internetzitate sind jedenfalls in der Literaturliste in gedruckter Form auszuweisen.

In fachhistorischen Arbeiten kann in Fußnoten zitiert werden.

Der Masterstudent/die Masterstudentin ist verpflichtet, alle zitierten Stellen, in Form einer Literaturliste, vorrätig zu haben.

Tabellen und Abbildungen sind fortlaufend zu nummerieren, auf ausreichende Legenden ist zu achten.

Die Darstellung der Masterarbeit erfolgt in Manuskriptform und zusätzlich als pdf-file auf einem elektronischen Datenträger. Umfangreiche Einzelergebnisse können auch nur auf einem elektronischen Datenträger beigelegt werden.

Die Masterstudentin/der Masterstudent hat sämtliche Primärunterlagen in nachvollziehbarer Art (Laborbefunde, Laborbücher) zu sammeln und sie nachweislich nach Abschluss und vor Abgabe der Masterarbeit der entsprechenden Organisationseinheit der Vetmeduni Vienna geordnet zu übergeben. Auf die Verwendung von Kopien wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf die Geheimhaltungspflicht.

Die Organisationseinheit trägt die Verantwortung für die Aufbewahrung der Unterlagen über 10 Jahre.

Die Masterstudentin/der Masterstudent hat die Aufgabe, auf Kosten der Organisationseinheit mindestens vier Exemplare in gehefteter Form, etwa in der Hausdruckerei, für die Organisationseinheit anfertigen zu lassen und dieser auch eine Masterarbeit auf elektronischem Speichermedium zu übergeben.

9. Abgabe der Masterarbeit

Letztmöglicher Abgabetermin (Stichtag) für die Masterarbeit (2 spiralgebundene Exemplare) im Studienreferat sind der 31.07. und 31.12. eines jeden Jahres.

10. Erstellung der Gutachten

Sobald die Masterarbeit im Studienreferat eingereicht ist, wird ein unabhängiges Gutachten eingeholt. Gleichzeitig wird der Betreuer um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten. Bei extern durchgeführten Masterarbeiten wird der externe Betreuer ebenfalls um eine gutachterliche Stellungnahme gebeten.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 73 (1) UG 02 mit: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) oder nicht genügend (5).

Bei einer negativen Beurteilung ist ein weiteres Gutachten einzuholen.

11. Durchführung der mündlichen Masterprüfung

Ende September bzw. Ende Februar findet die abschließende Masterprüfung statt.

Der Prüfungskommission gehören die Vizerektorin für Lehre (oder ein von ihr ernannter Stellvertreter), der Gutachter, der Betreuer der Arbeit sowie der Studiengangskoordinator (oder ein von ihm ernannter Stellvertreter) an.

Bei der Prüfung präsentiert der Student/die Studentin die Masterarbeit und wird anschließend in einer mündlichen Prüfung aus dem Fachgebiet der Masterarbeit geprüft.

Die Beurteilung erfolgt gemäß § 73 (1) UG 02 mit: Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), genügend (4) oder nicht genügend (5). Für einen positiven Abschluss des Masterstudiums muss sowohl die Masterarbeit als auch die mündliche Masterprüfung mindestens mit genügend (4) beurteilt worden sein. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus der Note der mündlichen Masterprüfung (30%) und der Note der Masterarbeit (70%) berechnet.